

1. Geltungsbereich

- 1.1** Für Lieferungen und Leistungen der Midas Pharma GmbH (im folgenden MIDAS) gelten ausschließlich diese, nachstehend aufgeführten Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB). Von diesen AVB abweichende, entgegenstehende oder diese ergänzende Bedingungen des Bestellers werden nicht Bestandteil des zwischen MIDAS und dem Besteller geschlossenen Vertrags. Dies gilt auch dann, wenn MIDAS den Bedingungen des Bestellers nicht ausdrücklich widerspricht bzw. der Besteller zu erkennen gibt, seinerseits nur zu seinen Bedingungen bestellen zu wollen.
- 1.2** Diese AVB gelten auch dann, wenn MIDAS in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführt.
- 1.3** Ausnahmsweise gilt etwas anderes, wenn MIDAS der Anwendbarkeit der Bedingungen des Bestellers im Vorhinein ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat.
- 1.4** Die vorliegenden Bedingungen gelten auch für alle künftigen Lieferungen und Leistungen an den Besteller, bis eine Folgeversion dieser AVB herausgegeben und, den gesetzlichen Vorschriften entsprechend, bekanntgegeben wird. Diese AVB gelten nur gegenüber Kaufleuten.

2. Angebot

- 2.1** Alle Angebote von MIDAS sind freibleibend.
- 2.2** Ist die Bestellung als Angebot (gemäß § 145 BGB) zu qualifizieren, so kann MIDAS dieses innerhalb von zwei Wochen annehmen.
- 2.3** MIDAS behält sich an Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Mustern und sonstigen Unterlagen sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von MIDAS nicht zugänglich gemacht werden.

3. Preis, Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

- 3.1** Der zwischen den Parteien schriftlich vereinbarte Preis ist bindend. Die Preise sind Nettopreise. Die zuzügliche gesetzliche Mehrwertsteuer wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 3.2** Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung gelten die Preise von MIDAS ab Werk. Der Besteller hat, sofern nicht abweichend schriftlich vereinbart, zusätzlich Frachtkosten, über die handelsübliche Verpackung hinausgehende Verpackungskosten, öffentliche Abgaben und Zölle zu tragen.
- 3.3** Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung ist der geschuldete Rechnungsbetrag unverzüglich netto ab Rechnungsdatum in voller Höhe zur Zahlung fällig. Skonti werden nicht gewährt. Für die Einhaltung dieser Frist maßgeblich ist der Eingang des Betrags in voller Höhe bei MIDAS.
- 3.4** Die Zahlung hat unter Angabe der Rechnungsnummer zu erfolgen, die der Rechnung von MIDAS zu entnehmen ist.

- 3.5** Ferner hat die Zahlung im Wege des elektronischen Überweisungsverkehrs zu erfolgen. Die Bankgebühren der überweisenden Bank werden vom Besteller getragen. Eine Zahlung mittels Schecks ist nicht zulässig.
- 3.6** Sofern schriftlich vereinbart, ist der Betrag per Vorkasse zu bezahlen.
- 3.7** Eine Aufrechnung von Seiten des Bestellers ist nur zulässig gegen unbestrittene, bestrittene aber entscheidungsreife oder rechtskräftig festgestellte Forderungen. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 3.8** Hält der Besteller die unter 3.3 dieser AVB angegebene Zahlungsfrist nicht ein, kommt er automatisch in Verzug. Der von MIDAS dann berechnete Verzugszinssatz beträgt 8 Prozentpunkte über dem jeweils aktuell gültigen Basiszinssatz. Im Übrigen gelten in Bezug auf die Folgen des Zahlungsverzugs die gesetzlichen Regelungen.

4. Lieferung, Lieferzeit

- 4.1** Die Liefertermine sind unverbindlich, sofern dies schriftlich nicht anders vereinbart ist.
- 4.2** Die Einhaltung der Lieferverpflichtung durch MIDAS setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrags bleibt vorbehalten.
- 4.3** Teillieferungen sind zulässig. Für diese kann MIDAS Teilrechnungen ausstellen, für die gesonderte, in der Rechnung angegebene Zahlungsfristen gelten können.
- 4.4** Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist MIDAS berechtigt, den insoweit entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.
- 4.5** Im Falle des Annahmeverzugs des Bestellers geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.
- 4.6** Gerät MIDAS aus Gründen, die MIDAS zu vertreten hat, in Lieferverzug, so ist der Besteller berechtigt, für jede vollendete Woche des Verzugs eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Lieferwertes, maximal 2 % des Lieferwertes zu verlangen. Falls der Verzug auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruht oder eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten darstellt, bleibt es bei der gesetzlichen Haftung. Eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten liegt im Rahmen dieser AVB immer dann vor, wenn MIDAS solche Pflichten schuldhaft verletzt, auf deren ordnungsgemäße Erfüllung der Besteller vertraut und auch vertrauen darf, weil sie die Durchführung des Vertrags erst ermöglichen. Diese Haftung ist jedoch im Fall einer nur fahrlässigen Pflichtverletzung auf den jeweils vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 4.7** Unvorhergesehene Ereignisse, die MIDAS nicht zu vertreten hat, verlängern die Lieferzeit angemessen. Solche Ereignisse sind insbesondere Energie- und Rohstoffmangel, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Komponenten und

sonstiger Materialien von Seiten der Zulieferanten, Ein- und Ausfuhrverbote, behördliche Maßnahmen, Betriebs- und Verkehrsstörungen, Streiks, Aussperrung, höhere Gewalt. Ist MIDAS auch nach angemessener Verlängerung nicht in der Lage zu leisten, so sind sowohl der Besteller als auch MIDAS zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Schadensersatzansprüche des Bestellers hieraus sind ausgeschlossen.

- 4.8** Darüber hinaus behält sich MIDAS im Falle mangelnder Selbstbelieferung das Rücktrittsrecht vor.
- 4.9** Ist MIDAS in Verzug geraten, so ist der Besteller berechtigt, MIDAS eine angemessene Nachfrist zur Bewirkung der Leistung zu setzen. Verstreicht diese Frist ergebnislos, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung in Höhe des vorhersehbaren Schadens stehen dem Besteller nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder auf einer wesentlichen Pflichtverletzung beruht. Im Übrigen ist die Schadensersatzhaftung auf 50 % des eingetretenen Schadens begrenzt.
- 4.10** Diese Haftungsbegrenzungen gelten nicht, sofern ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart wurde. Ferner gelten diese Haftungsbeschränkungen nicht, wenn der Besteller wegen des von MIDAS zu vertretenden Verzugs geltend machen kann, dass die sofortige Geltendmachung des Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung in Betracht kommt.
- 4.11** Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Bestellers bleiben vorbehalten.

5. Gefahrenübergang, Transportversicherung, Verpackungsrücknahme

- 5.1** Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung ab Werk des Herstellers bzw. des produzierenden Betriebs (ex works, EXW, INCOTERMS 2000) vereinbart.
- 5.2** MIDAS wird, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, die Ware auf Kosten des Bestellers mit einer Transportversicherung eindecken, wenn MIDAS keine gegenteilige schriftliche Mitteilung von dem Besteller erhält.
- 5.3** Für die Rücknahme von Verpackungen gelten gesonderte Vereinbarungen.

6. Mängelgewährleistung

- 6.1** Die Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 des Handelsgesetzbuchs geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 6.2** Ist die bestellte Sache mit einem Sachmangel behaftet, so ist der Besteller berechtigt, als Nacherfüllung nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache zu verlangen. MIDAS wird die zum Zweck dieser Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Darüber hinaus behält MIDAS es sich vor, die gewählte Art der Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorgaben zu verweigern.

- 6.3** Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Besteller berechtigt, nach seiner Wahl entweder zurückzutreten oder, statt zurückzutreten, den Kaufpreis entsprechend und innerhalb der gesetzlichen Vorgaben zu mindern.
- 6.4** Sofern die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, haftet MIDAS nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 6.5** Die Leistungserbringung durch MIDAS erfolgt aufgrund des Standes von Wissenschaft und Technik zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Eine nach Vertragsschluss erfolgende wesentliche Abänderung entsprechender Vorgaben und sich daraus ergebender Folgen können Midas nicht zum Vorwurf gemacht werden.
- 6.6** Sofern MIDAS schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt, ist die Haftung auf den vertragstypischen Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung gemäß 6.7 dieser AVB ausgeschlossen.
- 6.7** Darüber hinaus sind weitergehende Ansprüche des Bestellers, gleich aus welchen Rechtsgründen, ausgeschlossen. MIDAS haftet aus diesem Grund nicht für Schäden, die außerhalb des Kauf-/Liefergegenstands entstanden sind. Insbesondere haftet MIDAS nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.
- 6.8** Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate. Der diese Frist auslösende Zeitpunkt ist der des Gefahrenübergangs.

7. Haftung

- 7.1** Eine Schadensersatzhaftung, die über 6.4, 6.6, 6.7 dieser AVB hinausgeht, ist, ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs, ausgeschlossen.
- 7.2** 7.1 dieser AVB gilt nicht für Ansprüche, die sich aus § 1, 4 des Produkthaftungsgesetzes ergeben. 7.1 dieser AVB gilt auch nicht im Falle der Haftung für Körper- und Gesundheitsschäden aus anderen Rechtsgründen. Ferner gilt 7.1 dieser AVB nicht bei anfänglichem Unvermögen gemäß § 311a Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und bei Ansprüchen aus von MIDAS gegebenen Garantien.
- 7.3** Sofern nicht die Haftungsbegrenzung gemäß 6.6 dieser AVB bei Ansprüchen aus der Produzentenhaftung gemäß § 823 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wegen Sachschäden einschlägig ist, haftet MIDAS begrenzt auf die Ersatzleistung der Versicherung. Soweit diese Haftungsbegrenzung nicht oder nicht vollumfänglich eingreift, ist MIDAS bis zur Höhe der Deckungssumme zur Haftung verpflichtet.
- 7.4** Die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von MIDAS ist beschränkt oder ausgeschlossen, soweit die Haftung von MIDAS beschränkt oder ausgeschlossen ist.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1** An den dem Besteller gegenüber erbrachten Leistungen behält sich MIDAS das Eigentum bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung vor.

- 8.2** Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist MIDAS berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. Die Zurücknahme der Kaufsache durch MIDAS gilt jedoch nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, MIDAS erklärt dies ausdrücklich und schriftlich. In der Pfändung der Kaufsache durch MIDAS liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Nach Rücknahme der Kaufsache ist MIDAS zu Verwertung derer berechtigt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers, abzüglich angemessener Verwertungskosten, anzurechnen.
- 8.3** Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Er ist insbesondere verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- 8.4** Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller MIDAS unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, MIDAS die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 der Zivilprozessordnung zu erstatten, haftet der Besteller für den Ausfall, der MIDAS entstanden ist.
- 8.5** Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Er tritt MIDAS jedoch bereits mit Vertragschluss alle Forderungen in Höhe des mit MIDAS vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) der Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen. Dies geschieht unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Weiterverarbeitung weiterverkauft wurde.
- 8.6** Zur Einziehung der Forderung aus 8.5 dieser AVB bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Hiervon unberührt bleibt die Befugnis von MIDAS, diese Forderung selbst einzuziehen. MIDAS verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber MIDAS aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, er nicht in Zahlungsverzug gerät, insbesondere kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies jedoch der Fall, so kann MIDAS verlangen, dass der Besteller MIDAS die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zur Einziehung erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Forderungsschuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- 8.7** Die Verarbeitung oder Umbildung der bestellten Sache durch den Besteller wird stets für MIDAS vorgenommen. Das Anwartschaftsrecht des Bestellers an der Kaufsache setzt sich an der umgebildeten Sache fort. Wird die Kaufsache mit anderen, MIDAS nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt MIDAS das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag einschließlich Mehrwertsteuer), die MIDAS geleistet hat, zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch die Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
- 8.8** Wird die Kaufsache mit anderen, MIDAS nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt MIDAS das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der Kaufsache, die MIDAS geliefert hat, zu den anderen

vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller anteilmäßig an MIDAS Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Allein- oder Miteigentum für MIDAS.

- 8.9** Übersteigt der Wert der MIDAS zustehenden realisierbaren Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % oder den Nennbetrag um mehr als 50 %, so ist MIDAS verpflichtet, diese Sicherheiten, auf Verlangen des Käufers, insoweit freizugeben. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt MIDAS.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1** Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Verweisungsvorschriften des Internationalen Privatrechts des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB). Die Anwendbarkeit des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG 1980) ist ausgeschlossen.
- 9.2** Ausschließlicher Gerichtsstand ist Mainz. MIDAS ist jedoch berechtigt, den Besteller an dem für seinen Geschäftssitz zuständigen Gericht zu verklagen.
- 9.3** Änderungen sowie Ergänzungen der Bestellung sowie dieser AVB bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 9.4** Nebenabreden bestehen nicht. Auch sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 9.5** Die Unwirksamkeit einzelner Regelungen dieser AVB berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Parteien werden im Fall der Unwirksamkeit einer Klausel nach Treu und Glauben Verhandlungen führen, anstelle der unwirksamen Regelung eine wirksame zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.